

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Veranstalter: Nr. 2953.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

No. 1.

Sonntag, den 3. Januar.

1904.

Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 196), sowie der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1887 (G.-S. S. 1629) wird über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Kassel folgendes angeordnet:

§ 1.

Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den nachstehenden Verzeichnissen A und B aufgeführt sind, finden die nachfolgenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Verzeichnisse bleibt vorbehalten.

§ 2.

Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgeben werden, müssen mit einer Aufschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich erkennen läßt. Außerdem muß die Aufschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäftes, in welchem das Mittel verpackt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Behauptungen von Heilerfolgen, tatsächliche Heuergebnisse oder Dankäußerungen, in denen das Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise zu veröffentlichen.

§ 3.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in dem Verzeichnis B aufgeführten Mittel, sowie diejenigen in dem Verzeichnis A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkauf zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauch für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erhaltene derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabebefehl oder den äußeren Umhüllungen die Aufschrift: „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

§ 4.

Zwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. im Vermögensvermögen mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5.

Was die öffentliche Ankündigung der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Mittel, sowie der Geheimmittel und Reklamemittel überhaupt betrifft, so behält es bei der Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten zu Cassel vom 20. Oktober 1893 (Amtsblatt S. 296) und des Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden vom 16. Mai 1902 (Amtsblatt S. 259) sein Bewenden.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Cassel, den 2. Dezember 1903.

Der Ober-Präsident. von Windheim.

Verzeichnis A.

1. Ahlersfluid.
2. Amoral (auch Ingestol).
3. American coughing cure Budes.
4. Antiarthrit und Antiarthritpräparate (auch Sells Antiarthrit).
5. Antigichtwein DuRoss (auch Antigichtwein Oswald Riers oder Vin DuRoss).
6. Antimelin (auch Essentia Antimellini composita).
7. Antirheumatisum Soids (auch Antirheumatisum nach Dr. Soid oder Antirheumatisum Soids).
8. Antitussin.
9. Asthmapulver Schiffmanns (auch Asthmador).
10. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch antirheumatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouffaire).
11. Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
12. Ausschlagialbe Schüyes (auch Universalheil- oder Universal- und Ausschlagialbe Schüyes).
13. Balsam Wiffingers.
14. Balsam Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lamperts-Stein-Balsam).
15. Balsam Sprangers (auch Sprangerscher).
16. Balsam Thierrys (auch allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
17. Bannwurmmittel Konegys (auch Konegys Gelmiltbenectraft).
18. Beinschäden Indian Bohners.
19. Blutreinigungspulver Hobbs.
20. Blutreinigungspulver Schüyes.

21. Blutreinigungspulver Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungspulver Wilhelms).
22. Bräune-Einreibung Lamperts (auch Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritisliniur).
23. Bromidia Battle und Comp.
24. Bruchbalsam Tangers.
25. Bruchsalbe des pharmazeutischen Büreaus Falkenberg (Falkenberg) in Holland (auch Pastor Schmidt Bruchsalbe).
26. Cathartic pills Ayers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
27. Corpylin (auch Corpylin-Entfettungspalinol oder Palinol de Carlsbad).
28. Djocat Bowers.
29. Elixir Godineau.
30. Embrocation Ellimans (auch Universal-embrocation oder Ellimans Universal-Einreibungsmittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
31. Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezificum oder Gesundheitsmittel Quantes).
32. Epilepsiepulver Cassarinis (auch Pulver anti-epileptische Cassarinis).
33. Eufalypsinmittel Heh's (Eufalypsin und Eufalypsin Heh's).
34. Gebirgssteig, Harzer, Lauers.
35. Gehör-Schmidts (auch verbessertes oder neu verbessertes Gehör-Schmidts).
36. Gelenkheilmittel Ludwig.
37. Gicht- und Rheumatismussäure, amerikanischer Patents (auch Remedy Latons).
38. Glanzblau.
39. Glucosolvol Lindners (auch Antidiabeticum Lindners).
40. Heilbalsam Sprangers (auch Sprangersche oder Zug- u. Heilbalsam Sprangers o. Sprangersche).
41. Heilstränge Jacobis (auch Heilstrangens, insbesondere Königstrang Jacobis).
42. Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Antherid, Polygonum aviculare).
43. Injection Broa (auch Broasche Einspritzung).
44. Injection au matico (auch Einspritzung mit Matico).
45. Kalofin Lochers.
46. Knieheilmittel, russischer, Weidemanns (auch russ. Knieheilmittel oder Brusttee Weidemanns).
47. Knieheilmittel Richters (auch Magenpillen Richters).
48. Kräntertee Luchs.
49. Kräntertwein Ulrichs (auch Hubert Ulrichscher Kräntertwein).
50. Kronenschnitz, Altonaer (auch Kronenschnitz oder Altonaerische Wunder-Kronenschnitz).
51. Lebensessenz Fernests (auch Fernestsche Lebensessenz).
52. Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
53. Lycopodium Richters.
54. Magenpillen Luchs.
55. Magenpillen Bradys (auch Mariageleser Magenpillen Bradys).
56. Magenpillen Sprangers (auch Sprangersche).
57. Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
58. Mother Seigels syrup (auch Mutter Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of Amerikan roots oder Mutter Seigels heilender Syrup).
59. Nervenfluid Dressels.
60. Nervenkräftiger Liebers.
61. Nervenkärter Pastor Königs (auch Pastor Königs Nervo Tonio).
62. Orffiu (auch Baumann-Orffisches Kräuternährpulver).
63. Pain-Expeller.
64. Pectoral Bods (auch Bruststiller Bods).
65. Pilsen, indische (auch Antidiphthericum).
66. Pilsen Marions.
67. Pilsen Redingers (auch Redingersche Pilsen).
68. Pilules du Docteur Laville (auch Pilsen Lavilles).
69. Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettsüchtige).
70. Regenerator Liebauts (auch Regenerator nach Liebaut).
71. Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Gichtheilmittel).
72. Saccharosolvol.
73. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
74. Sanjana-Präparate (auch Sanjana-Spezifika).
75. Sarsaparilla Avers (auch Avers zusammenge- setzter und gemachter Sarsaparilla-Extrakt).
76. Sarsaparilla Richters (auch Extractum Sarsaparilla compositum Richters).
77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilstalt Bilsch).
78. Schlagwasser Weimanns.
79. Schweizerpillen Brandts.
80. Sirup Bagliano (auch Sirup Bagliano Blut- reinigungsmittel, auch Blutreinigung- und Blutreinigungssirup Bagliano des Prof. Girolamo Bagliano oder Sirup Bagliano von Prof. Ernesto Bagliano).
81. Spermatol (auch Stärkungsgelir Gorbons).
82. Spezialtee Luchs (auch Spezialkränterttee Luchs).
83. Stomachal Richters (auch Tinktura stomachica Richters).
84. Tarolinapfels.
85. Tuberkeltee (auch Eiweiß-Kräutertognal-Emulsion Stides).
86. Universalnagenpulver Varellos.
87. Vin Mariani (auch Marianiwein).
88. Vulneralerome (auch Wundercreme Vulnreal).
89. Wunderbalsam, tonisierende, Dicks (auch Bitterer Pfaster).
90. Zambakapseln Lehys.

Verzeichnis B.

1. Antineon Lochers.
2. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmin Reichels).
3. Diphtheritismittel Roortwys (auch Roortwys antisepsisches Mittel gegen Diphtherie).
4. Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel).
5. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektro- homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf, oder Neue elektrohomöopathische Stern- mittel u. l. m.).

Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem es gelungen ist, die im August l. J. eingetretene Verlesung des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Maul- und Klauenseuche auf ihren ursprünglichen Herd zu beschränken, ordne ich hiermit zum Zwecke der definitiven Ausheilung der genannten Seuche auf Grund der §§ 18 bis 20, 22 und 27 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894, bezw. der §§ 1, 59 und 60a der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai — 25. Juni 1895, sowie auf Grund des § 56b, Abs. 3 der Gewerbeordnung, in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1898 (R.-G.-Bl. S. 688) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres Folgendes an:

§ 1.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 24. August 1903 (Amtsblatt St. 35, Seite 459) nebst ihrer unterm 26. September 1903 (Amtsblatt St. 40, S. 519) erlassenen Abänderung wird aufgehoben.

§ 2.

Aus dem Kreise St. Goarshausen dürfen Wiederläufer und Schweine nur nach vorheriger Untersuchung durch den beamteten Tierarzt ausgeführt werden. Dieser hat über die Seuchenfreiheit der Tiere und der Ortschaft, aus der sie ausgeführt werden sollen, eine mit seinem Dienststempel versehene Bescheinigung auszustellen. Die Gültigkeit der letzteren dauert 2 Tage, einschließlich des Ausstellungsgebietes.

Die Bescheinigung muß den beamteten Tier- ärzten und Gensarmen auf Verlangen jederseits von dem Begleiter der Tiere vorgelegt werden.

§ 3.

Im Kreise St. Goarshausen ist der Handel im Umvertrieb mit Klauenvieh (Kühdieh, Schafe, Ziegen und Schweine) und Geflügel für die Dauer von 3 Monaten untersagt.

§ 4.

In Gemeinden, in welchen auch nur ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, ist unbefugten Personen, insbesondere Viehhändlern und Weigern, das Betreten von Ställen und Weiden nicht zu gestatten. In solchen Gemeinden darf Klauenvieh nicht auf öffentliche Wege gelassen werden, ohne daß eine vorherige Reinigung der Klauen stattgefunden hätte.

Auch sind in verlesenen Ortschaften die öffent- lichen Straßen täglich mindestens einmal besenrein zu machen.

§ 5.

Wer den Vorschriften dieser Anordnungen zu- widerhandelt, wird, sofern nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 — bezw. des § 148 der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft. Die den Verkehr beschränkende Vorschriften derselben werden aufgehoben werden, sobald die Gefahr der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche im Bezirke beseitigt sein wird.

Wiesbaden, den 14. November 1903.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 5. November d. J. bringe ich hiermit zum Zwecke der Ermittlung der Inhaber von Kraftfahrzeugen zur allgemeinen Kenntnis, daß seitens der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern dem Regierungsbezirk Hannover die weiteren Er- kennungsnummern 901 bis 1200 und dem Regierungsbezirk Posen die weiteren Nummern 101 bis 200 zugeteilt worden sind.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. B.: gez. v. Sigm.

Bekanntmachung.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1903.

Der Polizei-Präsident. J. B.: Falck.

Bekanntmachung.

Zu Unterrichtswecken, z. B. beim Entwerfen von Zeichnungen auf Wandtafeln werden zuweilen farbige Kreiden verwendet. Neuere Unter- suchungen haben ergeben, daß derartige Kreiden sehr oft einen der menschlichen Gesundheit schädlichen Arsen- und Bleigehalt haben.

Es wird deshalb hierdurch vor dem Gebrauche derartiger arsen- und bleihaltiger Farbstreifen öffentlich gewarnt.

Wiesbaden, den 26. November 1903.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1903.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Auf den von Geschäftsinhabern gestellten Antrag wird auf Grund des § 139 f. R.-G.-O. nach amtlicher Feststellung der Zweidrittel-Mehrheit hierdurch bestimmt, daß sämtliche offene Verkaufsstellen der Leder- und Schuhmacher-Artikel-Händler in Wiesbaden, abends 8 Uhr, sowie in der Zeit zwischen 5 und 7 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr zu schließen sind. Ausgenommen von dieser Anord- nung, soweit sie sich auf den Laden-schluß am Abend erstreckt, sind die nach § 139 e. R.-G.-O. für eine ver- längerte Beschäftigungszeit festgesetzten Tage.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Sigm.

Bekanntmachung.

Anträge auf Erneuerung von Legitimations- und Gewerbelegitimations-Karten sind beim zu- ständigen Polizei-Revier, unter Vorlage der abgelaufenen Karten, zu stellen. Die neu aus- gefertigten Karten können ab dem 2. Tage nach gestelltem Antrage, im Gewerbe-Büreau der königlichen Polizeidirektion hier selbst (Zimmer Nr. 23) gegen Entrichtung der Stempelgebühr, in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1903.

Der Polizei-Präsident. J. B.: Falck.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Versteuerung der Pacht- und Mietverhältnisse für das Kalenderjahr 1903 bis zum Ablauf des Monats Januar 1904 bei der zuständigen Steuerstelle zu bewirken ist.

Königliches Hauptsteueramt, Wiesbaden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1903.

Der Polizei-Präsident. J. B.: Falck.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen An- lagen den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rate zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Verweigerungen und un- nötiger Kosten von vornherein diejenigen Ein- richtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120a—d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 8. April 1897.

Königliche Polizei-Direktion.

gez. Karl Prinz von Ratibor.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 2. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbe- Inspektion zu Wiesbaden besondere Sprech- stunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11^{1/2} bis mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Ge- schäftslokal, Bismarckring 14, 1. vier statt.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1903.

Der Polizei-Präsident. J. B.: Falck.

Bekanntmachung.

Waarenhaussteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1904.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetz- samml. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Waarenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in dem Regierungsbezirk Wiesbaden aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahres- umsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis einschließlich 10. Februar l. J. dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt und, von heute ab in dem Amtslokal des Unter- zeichneten, sowie des Vorsitzenden jedes Steuer- ausschusses der Gewerbesteuerklasse IV kostenlos verabfolgt.

Die Veranlagung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer, den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge. Wesentlich unrichtige oder unvollständige An- gaben oder willkürliche Verhöhnung von Steuer- pflichtigen Umfang in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I:

Grochlich, Regierungsrath.

Polizei-Verordnung

Aber den Verkehr mit Kuhmilch.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 28. November 1889 und 8. Mai 1890 mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Der Verkehr mit frischer, abgekochter und sterilisierter Kuhmilch, laurer Milch und Buttermilch ist im gesundheitlichen Interesse der Bevölkerung einer polizeilichen Überwachung unterworfen.

Anzeigepflicht.

§ 2. Wer in Wiesbaden gewerdmäßig Kuhmilch einführen, feilhalten oder verkaufen will, hat dies der Königl. Polizei-Direktion unter Angabe der Bezugsquellen anzuzeigen. Ebenso ist jede Neu-Einrichtung und Verlegung einer Betriebsstätte, sowie jede Eröffnung eines Zweiggeschäftes innerhalb der Stadt anzuzeigen. Die Anzeige ist schriftlich zu erhitzen oder mündlich zu Protokoll zu geben und zwar für neue Betriebe spätestens 24 Stunden vor der Eröffnung, für bereits bestehende spätestens bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung. Der Milch von auswärts in die Stadt eingeführt, sie dort feilhält oder verkauft, hat auf Verlangen der Königl. Polizei-Direktion durch eine Bescheinigung eines beamteten oder eines hierzu von der Königl. Polizei-Direktion zugelassenen approbierten Tierarztes den Nachweis zu führen, daß in den bezüglichen auswärtigen Bezugsquellen und landwirtschaftlichen Betrieben die Hygiene und Wartung, sowie der Gesundheitszustand der Kühe, deren Haltung und die Beschaffenheit der Ställe das Verhalten des Personals, die Behandlung der Milch u. s. w. den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung entsprechen.

Bezeichnung der Verkaufsware.

§ 3. Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feilgehaltenen Milchsorten entweder als „volle Milch“ oder als „Magermilch“ oder als „laure (dicke) Milch“ oder als „Buttermilch“ oder als „Rahm“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende deutliche und nicht abreibbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betreffende Aufschrift auf diesen an den betreffenden Strahlen anzubringen.

Bollmilch ist solche Milch, die nach dem Melken in keiner Weise entrahmt oder veredelt ist.

Magermilch ist die durch Abnehmen des ausgepressten Rahms oder durch Centrifugieren entrahmte Vollmilch.

Beschaffenheit der für den Verkauf bestimmten Milch.

§ 4. Die in den Verkehr gebrachte Milch muß frei sein von allen Verunreinigungen und fremdartigen Stoffen. Insbesondere muß sie in einem solchen Zustande der Reinheit zum Verkauf kommen, daß bei einträglichem Stehen eines Liters Milch in einem Gefäße mit durchsichtigem Boden ein Bodensatz nicht beobachtet werden kann.

§ 5. Vom Verkehr ausgeschlossen ist:

- a. Milch, die infolge bevorstehenden Abfalbens eine Veränderung erlitten hat, oder die in den ersten 10 Tagen nach dem Abkalben gewonnen ist.
b. Milch von Kühen, die an Milchrind, Lungenseuche, Hautbrand, Tollwut, Boden, Gelbsucht, Ruhr, Euterentzündungen, Bluterkrankung, namentlich Typhämie, Septicämie, fauliger Gebärmutter-Entzündung oder an anderen fieberhaften Erkrankungen leiden, sowie von Kühen, bei denen die Nachgeburt nicht abgegangen ist, oder bei denen transtaurter Ausfluß aus den Geschlechtsstellen besteht.
c. Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche, an Euterabszesse oder an allgemeiner Tuberkulose, falls sie mit Umagerung oder Durchfällen verbunden ist, leiden.
d. Milch von Kühen, die mit giftigen, in die Milch übergehenden Arzneimitteln (Arien, Brechwurms, Nieswurms, Opium, Gierin, Pitofarin) und anderen die Milchbeschaffenheit beeinträchtigenden Stoffen behandelt werden.
e. Milch, die Zusätze irgend welcher Art enthält.
f. Milch, die blau, rot oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen belegt, bitter, faulig, schleimig oder sonstwie verändert oder verdorben ist, Blutreste oder Blutgerinnsel enthält oder übel riecht.

§ 6. Milch von Kühen, welche an Tuberkulose, die nicht unter § 5 o fällt, erkrankt sind, darf nur abgekocht oder sterilisiert in den Verkehr gebracht werden. Saure und Buttermilch darf nicht aus solcher Milch oder aus Milch der unter § 5 a bis f bezeichneten Herkunft bereitet und muß im übrigen unter richtiger Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

§ 7. Aus Haushaltungen, in denen sich an Cholera, Boden, Typhus, Niesfieber, Ruhr, Scharlach oder Diphtherie Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden bis eine Bescheinigung des zuständigen Kreisarztes darüber beigebracht ist, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Haushaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfektion der Wohnräume, sowie der in der Milchwirtschaft zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die Königl. Polizei-Direktion kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen gesundheitschädliche Zustände herrschen, die nach dem Gutachten des zuständigen Kreisarztes geeignet sind, die Entstehung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten zu begünstigen. Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortschaften, in denen eine der in Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreisarzt bescheinigt hat, daß die Epidemie erloschen und die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit beseitigt ist.

Vorschriften betreffend Reinhaltung der Kühe und der Melkenden.

§ 8. Die Kühe müssen sauber gehalten, ihre Euter vor dem Melken sorgfältig gereinigt werden. Die melkenden Personen haben vor dem Melken

Hände und Arme mit Seife gründlich zu waschen, saubere Schürzen anzulegen und auch im übrigen sich der größten Sauberkeit zu befleißigen.

Personen, die mit Ausschlag behaftet sind oder an ansteckenden oder eiterregenden Krankheiten (zu denen auch Blutschwären zu rechnen sind) leiden, dürfen weder das Melken der Kühe, deren Milch für den Verkehr bestimmt ist, selbst besorgen, noch sonst mit der Behandlung oder dem Vertrieb der Milch sich befassen. Dasselbe gilt von Personen, die mit ansteckenden Krankheiten in Berührung kommen.

Beschaffenheit der Räume, in welchen Milch aufbewahrt wird.

§ 9. Die für den Verkauf bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, die stets sauber und ordentlich, insbesondere möglichst staubfrei gehalten, täglich ohne Ausnahme ausgiebig gelüftet und feil gehalten werden. Diese Räume dürfen nicht als Wohn-, Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden, auch mit Schlaf- oder Krankenzimmern nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Beschaffenheit der Ställe, Transport- und Melkgefäße.

§ 10. Milch darf nur in solchen Gefäßen aufbewahrt und transportiert werden, in denen sie keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zink, Tongefäße mit verlegter Glasur, emaillierte Gefäße mit bleibhafter Emaille sind nicht gestattet.

§ 11. Als Transportgefäße dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, ferner Weichblech- oder Glasgefäße, als Melkgefäße nur Weichblechgefäße verwendet werden. Die Transport- und Melkgefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weite Öffnungen haben, daß sie bequem innerlich mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Zapfröhren dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Zapfröhren aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut bedeckende Zinnrinne die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht werden.

§ 12. Ställe und Transportgefäße müssen mit fechteliebenden Deckeln versehen sein. Stroh, Lappen, Papier und dergleichen dürfen als Verschluss- und Dichtungsmittel bei Milchgefäßen nicht benutzt werden. Gummiringe als Dichtungsmittel dürfen kein Blei enthalten.

Die Reinigung sämtlicher zur Verwendung kommenden Gefäße hat mit reinem, abgekochtem Wasser zu geschehen. Ist Soda zur Reinigung verwendet worden, so ist eine gründliche Nachspülung mit abgekochtem Wasser unbedingt erforderlich. Dem abgekochten Wasser steht Wasser aus solchen zentralen Trinkwasserleitungen gleich, die von der staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigt sind und dauernd staatlich beaufsichtigt werden.

§ 13. Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Hausfluren, Höfen und Torfabrillen nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

Beschaffenheit der Transportwagen.

§ 14. Zum Transport der Milch, soweit er nicht durch die Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem stets sauber zu haltenden Lack- oder Lackfarbenanstrich versehenen Fahrwerke benutzt werden.

Die Milchgefäße müssen auf dem Fahrwerk in einem von allen Seiten geschlossenen, mit Zinn ausgeklebten Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einfluß der Witterung und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Raum darf außer den zur Benutzung bei dem Verkaufe der Milch bestimmten Melkgefäßen nichts anderes untergebracht sein.

§ 15. Sogenannte Gelpül, Küchenabfälle und andere faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgeclebert, auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dichtschließenden Deckeln befinden. Diese Gefäße sind nach jedesmaliger Füllung wieder dicht zu schließen und von dem ihnen etwa außen anhaftenden Schmutz oder Abfall zu reinigen.

§ 16. Die Milchgefäßräume des Wagens müssen ebenso wie die zum Einstellen der Milchflaschen dienenden Hochstufen und Flaschenföhrer täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

Die Krähnen an der Wagenwand geschlossener Milchwagen, die nur aus Holz oder gut verzinnem Kupfer oder Messing bestehen dürfen, sind ebenfalls täglich sorgsam zu reinigen.

Sondervorschriften für Kindermilch, Gesundheitsmilch u. s. w.

§ 17. Für die Verkäufer von „Kindermilch“, „Gesundheitsmilch“, oder Milch mit ähnlichen Namen, durch welche der Glaube erweckt wird, die Milch sei in gesundheitlicher Beziehung der gewöhnlichen Vollmilch vorzuziehen, gelten daneben noch folgende Bestimmungen:

Die Gewinnungs- und Verkaufsstätten für solche Milch werden besonders überwacht, ebenso der Betrieb, die Reinhaltung der Stallräume, der Aufbewahrungsräume und der Gefäße, wie auch der Gesundheitszustand, die Fütterung und die Haltung der Kühe.

Die Kühe sollen in geräumigen, hellen, luftigen Stallräumen untergebracht sein, die mit undurchlässigen, leicht zu reinigendem Fußboden und ebensolchen Krippen, mit Wasserzuführung und guten Abflussvorrichtungen versehen sind. Im Stalle dürfen nur zur Gewinnung von Kindermilch bestimmte Kühe aufgestellt werden.

An Futter kann verabreicht werden:

- 1. Wiesenheu. Dasselbe muß gut gewonnen sein, trübe Farbe und aromatischen Geruch besitzen, darf nicht mit giftigen Pflanzen und nicht in neuemwerter Weise mit wenig geräucherten Kräutern durchsetzt, nicht schimmelig, dumpfig, raubig oder mit Besatzungspilzen überzogen sein.
2. Stroh von Salmfrüchten. Dasselbe darf nicht dumpfen Geruch besitzen, nicht mit Besatzungspilzen belegt und nicht mit schädlichen Kräutern durchsetzt sein.
3. Roggen- und Weizenstreu. Dasselbe muß gut, unverfälscht und nicht verdorben sein.
4. Oaser, Gersten, Roggen, Weizen- und Weizenstreu. Dasselbe muß gut, unverfälscht und nicht verdorben sein.
5. Leinsamenmehl, nur in vorzüglicher Qualität.
6. Getrocknete Viertreber, nur in vorzüglicher Qualität.
Alle anderen Futtermittel sind verboten.

Der Gesundheitszustand der Kühe ist vor ihrer Einstellung durch den beamteten oder einen hierzu von der Königl. Polizei-Direktion zugelassenen approbierten Tierarzt zu untersuchen. Nur gesund befundene Kühe dürfen eingemilcht werden.

Das Freisein von Tuberkulose ist frühestens vier Wochen, spätestens sechs Wochen nach der Einstellung durch die vom beamteten oder einem hierzu von der Königl. Polizei-Direktion zugelassenen approbierten Tierarzt angeführte Tuberkulin-Impfung nachzuweisen.

Die Unterinoculation — nicht die Impfung — ist nach je drei Monaten zu wiederholen, während die Tuberkulin-Impfung alljährlich zu erfolgen hat. Ueber die Ausführung ist Buch zu führen. Die zur Überwachung zuständigen Beamten sind befugt, jederzeit Einsicht in das Buch zu nehmen.

Jede Erkrankung von Kühen an den in § 5 genannten Krankheiten ist — unbeschadet der zur Bekämpfung von Viehseuchen vorgeschriebenen Anzeigen an die Polizeibehörde — unverzüglich dem beamteten Tierarzt anzuzeigen. Derart erkrankte Kühe, sowie an Verdauungsstörungen resp. Durchfall oder Leckstich erkrankte oder der Tuberkulose verdächtige Kühe sind sofort bis zur Entscheidung des beamteten Tierarztes aus dem Stalle zu entfernen. Die Verwertung von gebräutem Stroh oder Abfallstoffen als Streumaterial ist verboten. Die Kindermilchkühe sind besonders sauber zu halten.

Beim Melken ist die mit den ersten Strichen gewonnene Milch zu beiseiten. Das Füttern darf erst nach dem Melken erfolgen. Kindermilch darf nur in allseitig geschlossenen Wagen oder Kisten transportiert und in ungefärbten Glasgefäßen in den Verkehr gebracht werden. Im Sommer ist für Kühllhaltung der Wagen Sorge zu tragen.

Beaufsichtigung des Milchhandels.

§ 18. Nicht nur den uniformierten Polizeiorganen, sondern auch den durch Ausweisung legitimer Gesundheitsbeamten (Kreisarzt, Kreis-Tierarzt, Kreisabfallstanzler, sowie sonstigen für diese Zwecke etwa von der Polizei ernannten Organen), ist jederzeit die Befähigung und Revision der Verkaufsräume und Milchwagen, sowie der einzeln transportierten Milchgefäße und die Entnahme von Milchproben ohne weiteres zu gestatten. Insbesondere müssen auch in den Straßen die Führer von Milchwagen auf Erfordern jener Beamten sofort halten und eine Revision des Wagens nebst Inhalt zulassen.

Strafbestimmungen u. s. w.

§ 19. Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe bewirkt ist, werden Übertretungen dieser Polizei-Verordnung mit Geldstrafe von 2 bis 30 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

§ 20. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Februar 1904 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 1903.

Der Polizei-Präsident. v. Schenk.

Bekanntmachung.

Montag, den 4. Januar 1904, Vormittags, soll in dem wäldischen Waldbezirk „Paffenborn“ das nachfolgend bezeichnete Gehölz an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden:

- 1) 5 eichene Stämme von zusammen 3,48 Fmtr.,
2) 9 buchene Stämme von zusammen 10,12 „
3) 329 Raummeter buchedes Schrittholz,
4) 44 „ buchedes Prügelholz und
5) 4500 buchedes Wellen.

Auf Verlangen Creditbewilligung bis zum 1. September 1904. Das Stammholz kommt gegen 12 Uhr zur Versteigerung.

Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr vor Kloster Lorenthal. Wiesbaden, den 28. Dezember 1903. Der Magistrat.

Verdingung.

Die Ausführung der Schreinerarbeiten (Looß I und III) und der Glaserarbeiten (Looß II) für den Umbau des Hauses Hermannstraße 13 hierelbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im hies. Verwaltungsgedäude, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 9, einsehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Verdlohene und mit der Aufschrift „S. N. 56 Looß“ versehenen Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 5. Januar 1904, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt unter Einhaltung der obigen Looß-Reihenfolge in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 28. Dezember 1903. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate — Oktober bis einschließlich März — um 10 Uhr Vormittags.

Stadt. Ueise-Amt.

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 24. bis 30. Dezember.

Table with columns: Vieh-gat ung, Es waren ausge-treben, Qual., Preise von — bis. Rows include: Däsen, Röhre, Säweine, Landfäls, Sammel.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1903. Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung der Entwässerungsanlage für die Erweiterungsbauten der Gasfabrik (Looß III) sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 57, einsehen, die Verdingungsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Verdlohene und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind spätestens bis

Dienstag, den 5. Januar 1904, Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 14 Tage. Wiesbaden, den 17. Dezember 1903. Stadtbauamt, Abteilung für Kanalisationswesen.

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung der Maschinenanlage für den Neubau der Ober-Realschule am Jüdenring sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 75, einsehen, die Verdingungsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von Zimmer 57 gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Verdlohene und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind spätestens bis

Montag, den 18. Januar 1904, Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 14 Tage. Wiesbaden, den 30. Dezember 1903. Stadtbauamt, Abteilung für Kanalisationswesen.

Verdingung.

Die künstliche Abnahme des sich im Rechnungsjahre 1904 ergebenden Bruchs, Guß- und Schmiedeeisens soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 57, gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Verdlohene und mit der entsprechenden Aufschrift versehenen Angebote sind spätestens bis

Dienstag, den 19. Januar 1904, Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 14 Tage. Wiesbaden, den 29. Dezember 1903. Stadtbauamt, Abteilung für Kanalisationswesen.

Kirchliche Anzeigen.

Katholische Kirche.

Sonntag nach Neujahr. — 3. Januar.

Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Erste hl. Messe um 6, zweite 7, Militär-gottesdienst 8, Kindergottesdienst (Ami) 9, Hochamt 10, letzte hl. Messe 11.30 Uhr. Nachm. 2.15 Uhr Weihnacht-Andacht mit Segen (502).

In den Wochentagen sind die hl. Messen um 6.30, 7.10, 7.40 (Schulmesse) und 9.20 Uhr.

Mittwoch, den 6. Januar, Fest der Erscheinung des Herrn, hl. drei Könige. Gebotener Feiertag. Die Kollekte im Hochamt ist in beiden Kirchen für den Afrikaverein bestimmt. Gottesdienstordnung wie am Sonntag. Nachm. 2.15 Uhr Andacht mit Segen (505).

Am Dienstag und Samstag von 4-7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte, ebenso an Feiertag und Sonntag morgens von 6 Uhr an.

Sonntag nachmittag 4 Uhr Salve. Abendmessen 5 Uhr.

Maria-Hilf-Kirche.

Frühmesse und Gelegenheit zur Beichte 6.30 zweite hl. Messe mit Ansprache und gemeinschaftl. Kommunion des Gesellenvereins 8, Kinder-gottesdienst (Ami) 9, Hochamt mit Predigt 10 Uhr. Nachm. 2.15 Uhr Christenlehre mit Andacht.

An den Wochentagen sind die heil. Messen um 7, 7.45 und 9.15 Uhr. 7.45 Uhr sind Schulmessen.

Mittwoch, 6. Januar, Fest der Erscheinung des Herrn oder der hl. drei Könige; gebotener Feiertag. Der Gottesdienst ist wie am Sonntag.

Donnerstag Morgen 7 Uhr hl. Messe in der Schwefelhandelskapelle. Dienstag und Samstag nachm. 4-7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte.

Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 36, Hl.

Sonntag, den 3. Januar, vormittags 9, Hl. Predigt über Matth. 2, 18-23. Thema: Christus auf der Flucht. 11 Uhr: Sonntagschule. Abend 8 Uhr: Predigt über 2. Tim. 4, 2. Thema: Jesu und Wort.

Montag, Mittwoch und Freitag, abends 8 1/2 Uhr: Allianzgebetstunde, geleitet von Prediger Carbinth.

Dienstag, Donnerstag und Samstag, abends 8 1/2 Uhr, Oranienstraße 54: Allianzgebetstunde geleitet von Prediger J. Schmeißer.

J. Schmeißer, Prediger.